

Vertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen betreffend die Feueralarm-übermittlung aus den Ortsteilen Laufen und Nohl und den Einsatz des Feuerwehripiketts Neuhausen am Rheinfall im Nohl

vom 22. / 25. September 1987

Im Hinblick auf eine rasche und sichere Feueralarmübermittlung aus den Ortsteilen Laufen und Nohl und eine verbesserte Brand- und Schadenbekämpfung im Nohl schliesst die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall einen Vertrag mit folgendem Inhalt ab:

I.

Jeder Brand und jedes andere Schadenereignis, das den Einsatz der Feuerwehr erfordert, wird aus den Ortsteilen Laufen und Nohl der Feuermeldestelle Neuhausen am Rheinfall Tel. 118 gemeldet.

II.

Die Meldungen werden durch die Feuermeldestelle Neuhausen am Rheinfall unverzüglich an die Feueralarmierungsstelle der Stadtpolizei Winterthur Tel. 052 / 22 18 18 weitergeleitet.

III.

Bei einem Brandfall oder einem anderen Schadenereignis, welches den Einsatz der Feuerwehr im Ortsteil Nohl erfordert, ist das Feuerwehripikett Neuhausen am Rheinfall zum Ausrücken und zur Hilfeleistung verpflichtet. Das Pikett Neuhausen am Rheinfall wird dabei so rasch als möglich durch die Feuerwehr von Laufen-Uhwiesen abgelöst.

IV.

Als Gegenleistung ersetzt die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die Selbstkosten der Feuerwehripikett-Einsätze im Nohl. Die Selbstkosten betragen zurzeit Fr. 25.-- pro Mann und Stunde. Dieser Ansatz kann jeweils der laufenden Teuerung angepasst werden. In den Selbstkosten ist die Amortisation und Abnützung der Fahrzeuge und Gerätschaften berücksichtigt und inbegriffen. Zusätzlich zu diesen Kosten wird das verbrauchte Material (Pulver, Schaum, Sauerstoff etc.) in Rechnung gestellt.

V.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stellt der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen die in Punkt IV erwähnten Kosten nach jedem Einsatz in Rechnung.

VI.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung anbelangt, setzen die Vertragsparteien alles daran, eine gütliche Regelung zu erzielen. Ist eine solche nicht möglich, sind die Gebäudeversicherungen der Kantone Schaffhausen und Zürich zur Entscheidungsfindung beizuziehen.

VII.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Jahresende, von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

VIII.

Dieser Vertrag tritt am 12. November 1987 in Kraft.